**Umweltamt Nürnberg**

# Betreiberpflichten bei Überschreitung der Prüfwerte 1 und 2 nach 42. BImSchV

Wird bei einer Laboruntersuchung (§ 4 Abs. 3 der 42. BImSchV) im Hinblick auf die Legionellenkonzentration im Nutzwasser eine Überschreitung des Prüfwertes 1 (100 KBE/100ml) oder des Prüfwertes 2 (1000 KBE/100ml) festgestellt so hat der Anlagenbetreiber folgende Maßnahmen zu treffen:

**Weitergehende Untersuchung** **UNVERZÜGLICH**

Gemäß § 6 Abs. 1 der 42. BImSchV hat der Anlagenbetreiber unverzüglich eine zusätzliche Laboruntersuchung auf den Parameter Legionellen durchführen zu lassen.

**Ergebnis:**
Überschreitung des Prüfwertes 1

**Ergebnis:**
Überschreitung des Prüfwertes 2

**Ergebnis:**
Keine Prüfwertüberschreitung

**Technische Sofortmaßnahmen zur Legionellenbekämpfung**

Der Betreiber hat unverzüglich technische Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu ergreifen, insbesondere Sofortmaßnahmen zur Verminderung der mikrobiellen Belastung, um die Legionellenkonzentration im Nutzwasser unter den Prüfwert 2 zu reduzieren (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 der 42. BImSchV).

Keine weiteren Maßnahmen notwendig.

**Sofortmaßnahmen zur Ursachenermittlung und zum ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb**

- Untersuchungen zur Aufklärung der Ursachen (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 der 42. BImSchV)
- Erforderliche Maßnahmen für einen ordnungsgemäßen Betrieb (§ 6 Abs. 2 Nr.2 der 42. BImSchV)

**Neue Prüfintervalle**

- Betriebsinterne Überprüfungen statt zweiwöchentlich nun wöchentlich (§ 6 Abs. 2 Nr. 3 der 42. BImSchV)*
- Laboruntersuchungen auf die Parameter allgemeine Koloniezahl und Legionellen statt alle drei Monate nun monatlich (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 der 42. BImSchV)*

*Solange bis drei aufeinander folgende (Labor)untersuchungen den Prüfwert 1 einhalten